



# Emissionsbeurteilung Landwirtschaft

## Ausgewählte lw. Bauverfahren aus den Bundesländern

Abteilung Stallklimatechnik und Nutztierschutz  
HBLFA Raumberg – Gumpenstein  
BM für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt- u. Wasserwirtschaft



# Abteilung Stallklimatechnik und Nutztierschutz

---

- **Projekte: Reduzierung von Emissionen u. Immissionen aus der Nutztierhaltung – Schwein - Geflügel**
- **Messungen und Abnahmen betreffend Lüftungstechnik auf dem Wege der Amtshilfe**
- **Stellungnahmen und Gutachten im lw. Bauverfahren - Amtshilfe**
- **Stallklimauntersuchungen in der Praxis – Tierärzte – LWK, Lüftung, Tiergesundheitliche Probleme – Rinder – Schweine - Geflügel**



# Status in den Bundesländern

---

- **Gesamtsituation aus unserer Sicht als Bundesdienststelle in den Ländern unverändert!**
- **Permanent neue Fälle auf dem Wege der Amtshilfe**
  - **§ 29 Verfahren in der Stmk. führt zu Anfragen aus den Gemeinden, die nicht mehr bewältigbar sind!**
  - **Betroffenheit ganzer Ortschaften, Stall, Abteile, .....**
- **Verwendung verschiedener Richtlinien natürlich grundsätzlich zulässig, Begründung warum diese RL Verwendung findet, sollte Teil jedes Gutachtens sein!**
- **Abstandsproblematik, speziell in typischen Landwirtschaftszonen (DG, G, F), führt dazu, dass anhand der österr. RL Abstände im Bereich von < 10 Meter berechnet werden!???**

# Bundesländer – Fall 1 - 2013

---

- **Widmung: Bauvorhaben = „Grünland“, Anrainer = „Wohngebiet (WA)“**
- **Baumaßnahme: „Umbau und Erweiterung Rinder- Laufstall“**
- **Erweiterung: „10 Kühe, 3 Jungrinder < 1Jahr, 1 Jungrind < 2Jahre“**
- **Für Altbestand und Erweiterung Umstieg auf Zwangsentlüftung – 4 Kamine über First, Ausblasgeschwindigkeit Sommer 9,5 m/sec.**
- **Zuluft über Curtains! Bei permanenter Zwangsentlüftung im Rinder – Laufstall = „Nicht Stand der Technik“!?**
- **Geruchszahl neu:  $G = 5,8$**
- **Abstandsberechnung lt. österr. Richtlinie: 25 Meter!?**
- **Ergibt einen positiven Baubescheid!**
- **Kontaktaufnahme mit uns im Herbst 2013 durch den Landwirt**
- **Suche nach geeigneten Ventilatoren bezüglich Lärmimmissionen!**
- **Sind die Normen (Ö-Norm) bez. Lärmimmissionen einzuhalten?**

# Bundesländer – Fall 1 - 2013

---

## § 2 Raumordnungsziele und -grundsätze

Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele:

- 1/5. Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzung für eine existenz- und leistungsfähige Landwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur!
- 2. Die Ordnung des Gesamttraumes ist auf seine Teilräume abzustimmen. Ord nende Maßnahmen in Teilräumen haben sich der Ordnung des Gesamttraumes einzufügen.
- 3. Bei Planungen und Maßnahmen innerhalb einzelner Sachbereiche (Fachplanungen) sind ihre Auswirkungen auf andere Sachbereiche zu berücksichtigen, um spätere Nutzungskonflikte zu vermeiden.
- 4. Planungen und Maßnahmen der Gebietskörperschaften und anderer Planungsträger sind zur Vermeidung von Fehlentwicklungen insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung, der Standortplanung für die Wirtschaft, des Landschafts- und Umweltschutzes sowie des Verkehrs, durch den rechtzeitigen Austausch von Informationen und Planungsgrundlagen aufeinander abzustimmen.

# Bundesländer – Fall 1 - 2013

- Luftaufnahme - Quelle: Google Maps



# Bundesländer – Fall 1 - 2013

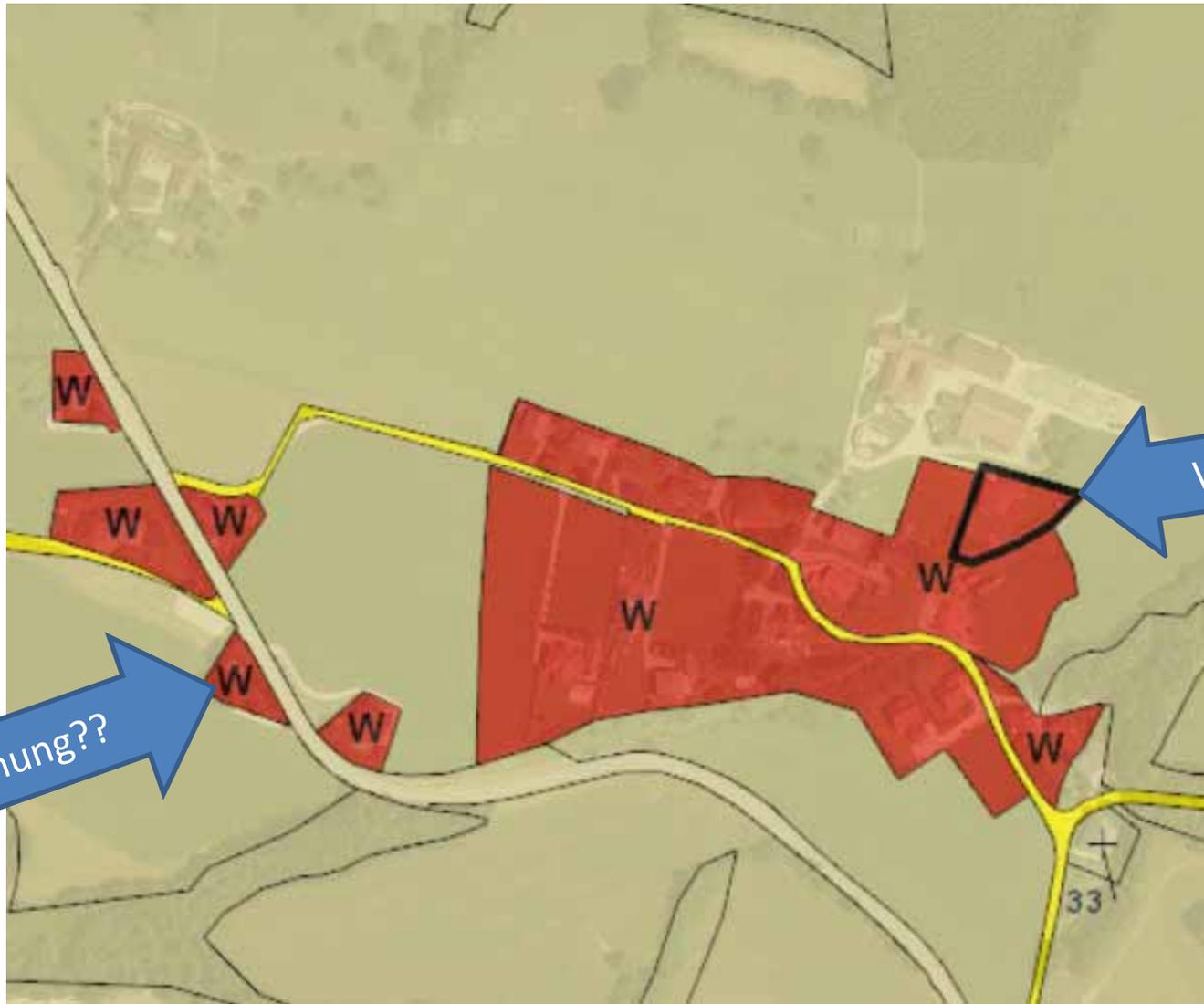
- Flächenwidmung - Quelle: GIS 2013



## § 2 Raumordnungsziele und -grundsätze???

# Bundesländer – Fall 1 - 2013

- Flächenwidmung - Quelle: GIS 2014



# Bundesländer – Fall 2 - 2014

---

- **Widmung: Bauvorhaben u. Stall = „Bauland – Dorfgebiet“**
- **Bauvorhaben: Neues Wohnhaus in 70 Meter zu bestehenden Geflügelmaststall mit max. 18.000 Tieren**
- **Lage: Hanglage – Hanglänge etwa 1000 Meter**
- **Bauverhandlung 2009: Einspruch durch den Tierhalter wegen heranrückender Wohnbebauung – ROG!**
- **Bauverhandlung 2014: Neue Gutachten, die bestätigen, dass Abstände eingehalten und die empfohlenen Grenzwerte (3 und 8%) nicht überschritten werden!**
- **Tierzahlen werden von der Gemeinde nach unten korrigiert, weil Landwirt zwischenzeitlich an einem Markenprogramm teilgenommen hat!?**
- **Laut Behörde wurde in Bauland Dorfgebiet umgewidmet, weil der Abstand mit 72 Meter gerade noch eingehalten wird!**

# Bundesländer – Fall 2 - 2014

---

## § 2 Raumordnungsgrundsätze

- 9. „Der Fortbestand einer existenzfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft ist durch die Erhaltung und Verbesserung der dazu erforderlichen räumlichen Voraussetzungen sicherzustellen. Dabei ist insbesondere auf die Verbesserung der Agrarstruktur, den Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft und auf die Erhaltung ausreichender bewirtschaftbarer Nutzflächen Bedacht zu nehmen.“

## Gemeindeplanungsgesetz:

### § 3 Bauland

- (1) Als Bauland sind nur Grundflächen festzulegen, die für die Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland festgelegt werden dürfen insbesondere Gebiete,
  - a) deren ungünstige örtliche Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hanglage, Kleinklima, Immissionsbelastung u. ä.) eine widmungsgemäße Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können;

# Bundesländer – Fall 2 - 2014

---

- 10. Gegenseitige Beeinträchtigungen und örtlich unzumutbare Umweltbelastungen, insbesondere durch Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung, sonstige Luftverunreinigung oder Erschütterung sollen möglichst vermieden werden.
- Zur Sicherstellung eines wirksamen Umweltschutzes sowie der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten von gewerblichen, industriellen **und landwirtschaftlichen Betrieben** dürfen zwischen verschiedenen Baugebieten Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 Abs 2 lit I) festgelegt werden.

# Bundesländer – Fall 2 - 2014



# Bundesländer – Fall 2 - 2014

---

- Tunnellüfter 130 cm: 50.000 m<sup>3</sup>/Std.



# Bundesländer – Fall 2 - 2014

---

- Mastgeflügel in Bodenhaltung



# Bundesländer – Fall 3 - 2014

---

- Gasthaus mit Landwirtschaft im Ortszentrum – Schweinestall (50), 70 Jahre alt
  - Bausache: Festmistlager 2007 – Anrainerprobleme 2012
  - Bausache ursprünglich: Lager für Hackschnitzel – überdacht
- Zwischenzeitlich Umwidmung des benachbarten Grundstückes in Wohngebiet – gewidmet bis zur Stallmauer des bestehenden Schweinestalles.
- Anschließend Bau eines Mehrparteienwohnhauses in 5 Meter Entfernung zum Schweinestall
- Landwirt versucht die zwei nächstgelegenen Wohnungen zu kaufen – nicht möglich - Versagung
- Wenige Monate später erste Beschwerden am Gemeindeamt – Geruch aus dem überdachten Festmistlager!?
- Geruchszahl  $G = 8,7$
- Derzeit bereits mehrjähriges Verfahren anhängig!
- Wurde im Zuge der Umwidmung der ansässige Betrieb beachtet?
- Wurde er im Zuge der Bauverhandlung für das Siedlungshaus beachtet?

# Bundesländer – Fall 3 - 2014

---

## Raumordnungsgesetz – Wohngebiet:

- (3) Die Grundflächen im Bauland sind als Wohngebiet, Gewerbe- und Industriegebiet oder Mischgebiet zu widmen.
- Bei der Abgrenzung der Gebiete ist darauf Bedacht zu nehmen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, so weit wie möglich vermieden werden.
- Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass zwischen Grundflächen für Anlagen von Betrieben im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. e und anderen Grundflächen im Bauland mit Ausnahme des Gewerbe- und Industriegebietes ein angemessener Schutzabstand verbleibt.

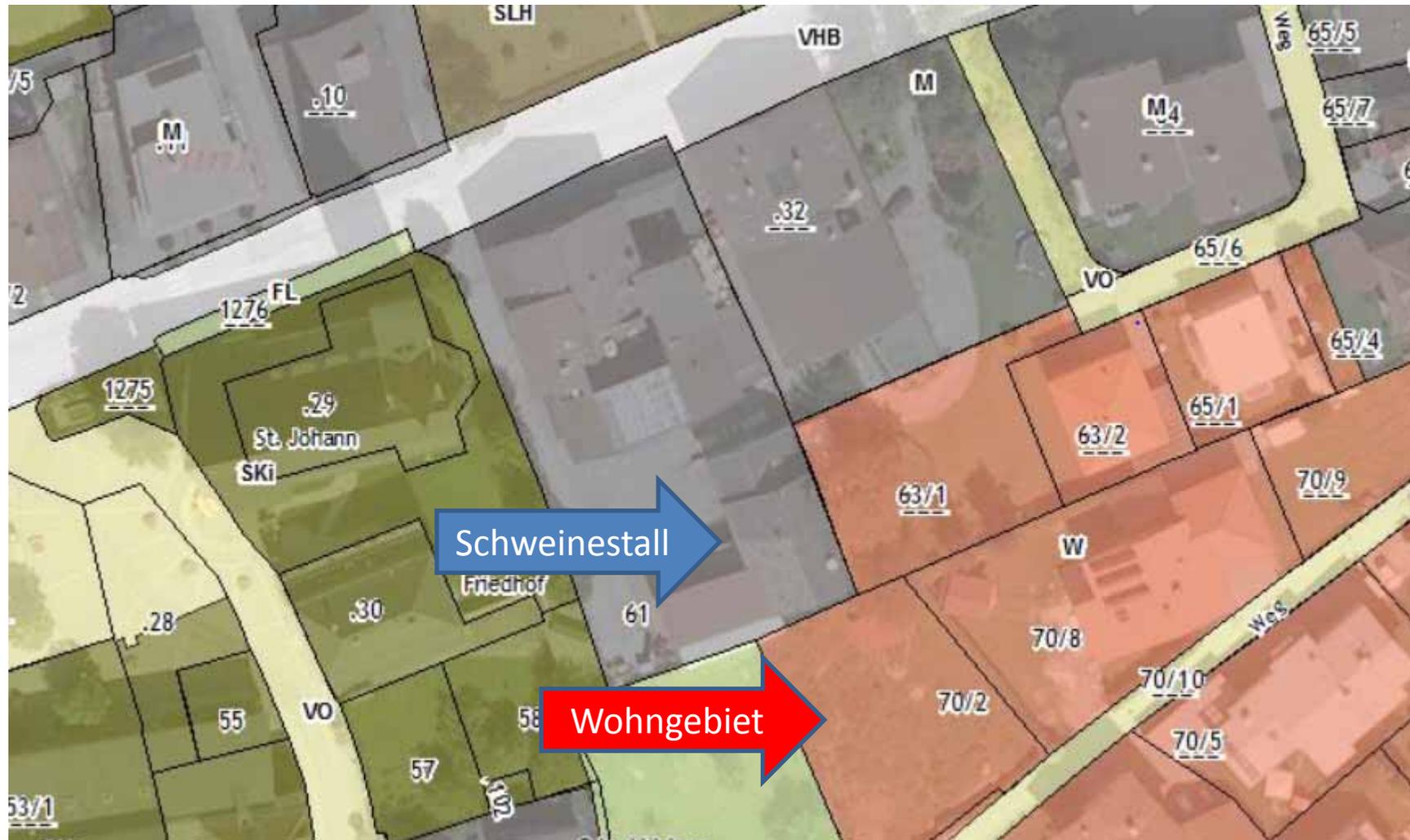
# Bundesländer – Fall 3 - 2014

- Ergibt einen positiven Baubescheid!



# Bundesländer – Fall 3 - 2014

- Ergibt einen positiven Baubescheid!



# Zusammenfassung

---

Es ergehen die Fragen:

- **Wurde in den drei Beispielen den länderspezifischen Vorgaben und Gesetzen Rechnung getragen?**
- **Wo sind die Vorgaben im Hinblick auf die Raumordnungsgrundsätze und –ziele erkennbar?**
- **Wenn der Landwirtschaft mit all ihren Bereichen gesetzlich Platz geboten wird, kann sie sich darin bewegen oder gar entwickeln?**
- **Wir erleben wöchentlich exakt das Gegenteil!**

# Zusammenfassung

---

- Fehler in der Raumordnung führen nun dazu, dass es in Österreich zu einem Schließen von Rinderstallungen in Bezug auf die Raumhülle kommt!
- Dies entspricht exakt dem Gegenteil im Hinblick auf den „Stand der Technik“ und allen wissenschaftlichen Erkenntnissen!
- Dies führt zu einem Anstieg der Emissionen, der Feuchte, der Temperatur, den Bioaerosolen, Keimen, Sporen, Erregern,.....
- Dies führt zu verminderter Leistung und unnötigen tiergesundheitslichen Problemen!
- Wie sieht das die zuständige Letztinstanz (Abtlg) in den jeweiligen Bundesländern?
- Mit Ausnahme der Juristen gibt es nur Verlierer!

[www.raumberg-gumpenstein.at](http://www.raumberg-gumpenstein.at)

